

# VERTRAG

## über die Einspeisung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen ohne Leistungsmessung

zwischen

---

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

**Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG**  
**Händelstraße 5**  
**66538 Neunkirchen**

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

### Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Folgenden „KWKG“ genannt) vereinbaren die Vertragspartner:

### 1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom im Sinne des KWKG in

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anzahl baugleicher Anlagen: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_

Elektrische Leistung: \_\_\_\_\_ kW (Summenleistung der installierten elektrischen Wirkleistung der Einzelanlagen gemäß Typenschild)

Datum der Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_

- 1.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die gesamte in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste elektrische Energie an den Netzbetreiber mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem  $\cos \phi \geq 0,90$  induktiv zu liefern.
- 1.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die vom Anlagenbetreiber angebotene elektrische Arbeit und Leistung in sein Netz für die allgemeine Versorgung vorrangig aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem angebotenen Strom um KWK-Strom oder sonstigen Strom handelt.

## **2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen**

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Endpunkt ist die Hausanschlusssicherung.
- 2.2 Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **ingespeisten** elektrischen Energie erfolgt auf der 0,4-kV-Netzebene.
- 2.3 Die vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers **bezogene** elektrische Energie wird auf der 0,4-kV-Netzebene erfasst.
- 2.4 Die Messung der von der Anlage nach Ziffer 1.1 **erzeugten** elektrischen Energie erfolgt auf der 0,4-kV-Netzebene
- 2.5 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörigen Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Messstellenbetrieb und die Messung erfolgen nach Maßgabe des § 21b Energiewirtschaftsgesetz. Die Übermittlung der Messergebnisse vom Messdienstleister zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend § 12 Abs. 1 Messzugangsverordnung. Bis zum 01. April 2010 kann die Übermittlung per Fax erfolgen.
- 2.6 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers.
- 2.7 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber und Messdienstleister beauftragt der Anlagenbetreiber
  - den Netzbetreiber,
  - einen fachkundigen Dritten.
- 2.8 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.9 Die Messeinrichtung ist mindestens einmal jährlich, möglichst am letzten Tag des Kalenderjahres, durch den Anlagenbetreiber abzulesen. Die Übermittlung der Messergebnisse an den Netzbetreiber erfolgt grundsätzlich durch den Messdienstleister. Eine direkte Übermittlung der Messergebnisse vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber erfolgt per Fax. Eine gesonderte Aufforderung zur Ablesung erfolgt nicht.
- 2.10 Die Messeinrichtung wird darüber hinaus vierteljährlich, möglichst am letzten Tag eines Quartals, durch den Anlagenbetreiber abgelesen. Im Falle fehlender Ablesewerte ist der Netzbetreiber berechtigt, die im jeweiligen Quartal eingespeiste Strommenge durch lineare Abgrenzung zu bestimmen.
- 2.11 Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Messeinrichtung abzulesen.
- 2.12 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie der Abrechnung werden vom Anlagenbetreiber gemäß dem jeweils gültigen, im Internet veröffentlichten Preisblatt vergütet.

2.13 Die Feststellung der aus der Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers und ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Vertrages.

### **3. Einspeisevergütung**

Die Vergütung des Stroms, der ausschließlich in oben bezeichneter Anlage erzeugt und gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages an der Übergabestelle eingespeist und übergeben wird, erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 3 KWKG. Danach setzt sich die Vergütung für die vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie zusammen aus:

- der Vergütung für die eingespeiste Arbeit (Ziffer 3.1)
- dem vermiedenen Netzentgelt (Ziffer 3.2)
- dem Zuschlag nach dem KWKG (KWK-Zuschlag, Ziffer 3.3)

Für KWK-Strom im Sinne des § 4 Abs. 3a, der nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, ist nur der KWK-Zuschlag (Ziffer 3.3) zu vergüten.

#### **3.1 Vergütung der eingespeisten Arbeit**

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt, einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung der eingespeisten Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.
- (2) Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Quartal.
- (3) Die Mitteilung des jeweils gültigen Preises erfolgt über die Abrechnung.
- (4) Die eingespeiste Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Leistung ist in dem in Absatz (1) genannten Preis enthalten.

#### **3.2 Vermiedenes Netzentgelt**

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt, das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt gemäß dem jeweils gültigen, im Internet veröffentlichten Preisblatt. Maßgebend für die Berechnung ist der jeweils gültige veröffentlichte Arbeitspreis für hohe Benutzungsdauern der Netzebene, die der Netzebene auf der die Einspeisung erfolgt, vorgelagert ist (vorgelagerte Netzebene).
- (2) Die Höhe des vermiedenen Netzentgeltes berechnet sich als Produkt aus eingespeister Arbeit und dem Arbeitspreis gemäß Absatz (1).
- (3) Die Höhe des vermiedenen Netzentgeltes wird bei Änderungen der für die Berechnung maßgebenden Netzentgelte im gleichen Verhältnis angepasst, ohne dass dies einer gesonderten Mitteilung an den Anlagenbetreiber bedarf.

#### **3.3 KWK-Zuschlag**

- (1) Für die eingespeiste Strommenge sowie die nicht eingespeiste Nettostromerzeugung, soweit es sich um KWK-Strom handelt, vergütet der Netzbetreiber den KWK-Zuschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

- (2) Der Anlagenbetreiber trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist. Der Anlagenbetreiber führt gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis darüber, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des KWK-Zuschlages erfüllt.
- (3) Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Anlagenbetreiber vorliegen (insbesondere die Antragsunterlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle –BAFA- über die Zulassung i.S. des § 5 KWKG). Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Anlagenbetreiber zu.
- (4) Der Anlagenbetreiber ist gegenüber dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass der Netzbetreiber auf die Zuschlagsberechtigung der vom Anlagenbetreiber mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.
- (5) Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber alle Nachweise, Unterlagen und sonstige Informationen kostenfrei zur Verfügung, welche zur Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für die finanzielle Ausgleichsregelung im Sinne des § 9 Abs. 1 KWKG erforderlich sind.

#### **4. Abrechnung**

- 4.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber unentgeltlich.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen.
- 4.3 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 4.4 Der Anlagenbetreiber wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresaufstellung gemäß § 8 KWKG mit folgenden Inhalten übergeben:
  - die gesamte eingespeiste Menge sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG,
  - die nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Menge (Nettostromerzeugung gemäß § 4 Abs. 3a KWKG) sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG.
- 4.5 Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. April des Folgejahres eine Jahres-Schlussabrechnung. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.12 werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.6 Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird vom Anlagenbetreiber entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 sachgerechte Schätzung der KWK-Strommenge.
- 4.7 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 4.8 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen KWKG-Verfahrensbeschreibung ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)).
- 4.9 Mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sowie zusätzlich des Zuschlages gemäß Ziffer 3.3 für den KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 4.10 Auf die Vergütung des eingespeisten Stromes nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 4.11 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

## **5. Allgemeine Zahlungsmodalitäten zwischen den Vertragspartnern**

- 5.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

## **6. Betrieb und Haftung**

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage an Ort und Stelle auf Einhaltung der genannten Richtlinie zu überprüfen. Die unter Plombenschutz des Netzbetreibers stehenden Regel- und Schutzeinrichtungen sind vom Anlagenbetreiber auf seine Kosten zu beschaffen und bleiben in seinem unterhaltspflichtigen Eigentum.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Einstellung des Parallelbetriebes zu fordern, wenn der Anlagenbetreiber die Richtlinie oder sonstige den Parallelbetrieb betreffende Vereinbarungen nicht einhält. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen nach Einstellung des Parallelbetriebes umgehend nachzukommen.
- 6.4 Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Anlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 6.5 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen
- 6.6 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

## **7. Vertragslaufzeit**

- 7.1 Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## **8. Sonstiges**

- 8.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag im Übrigen zu erfüllen und die unwirksamen Vereinbarungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihren möglichst gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.
- 8.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

- 8.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 8.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt..

Neunkirchen, den .....

Neunkirchen, den .....

.....  
**KEW AG**

.....  
**Anlagenbetreiber**